

Gericht zu einem Kassationsurteil geäußerten Ansicht zusammenfaßt.

Dabei wird verkannt, daß die in dem Schreiben gewünschte „klare Linie“ nicht dadurch gefunden werden kann, daß als Richtschnur für die Verweisung auf eigene Erwerbstätigkeit ein bestimmtes Lebensalter festzulegen wäre, als vielmehr darin, daß in jedem Fall die gesamten Lebensverhältnisse sowohl des Berechtigten als auch des Verpflichteten allseitig zu erörtern und zu untersuchen sind und danach individuell die Entscheidung getroffen wird.

In Fällen, in denen ein Unterhaltsbeitrag auf die Dauer von zwei Jahren gefordert wird, die tatsächlichen Verhältnisse auf Seiten beider Parteien eine entsprechende Verurteilung auch zulassen und Gegenanträge des Verpflichteten nicht gestellt werden — damit also dessen Bereitschaft erkennbar ist, — für zwei Jahre Unterhalt zu zahlen —, sollten die Gerichte die Dauer nicht unbedingt herabsetzen, zumal es sich hierbei vorwiegend doch um Frauen im vorgerückten Alter handeln wird. Gegen die Grundsätze der EheVO verstößt eine solche Praxis keineswegs.

Dies könnte allerdings dann eintreten, wenn ein im Eherechtsstreit festgestelltes Verhalten eines Ehegatten der Verurteilung zu Unterhaltszahlungen des anderen Ehegatten entgegenstünde. Das Gericht darf sich bei seiner Entscheidung nicht darauf beschränken, auf der einen Seite nur die Unterhaltsbedürftigkeit des einen Ehegatten und andererseits die Leistungsfähigkeit des anderen festzustellen. Es wird vielmehr nur der in der EheVO enthaltenen Unterhaltsregelung gerecht, wenn die Unterhaltsentscheidung wirtschaftlich und moralisch im Einklang steht mit den Lebensverhältnissen der Parteien, so wie sich diese im Laufe der Ehe bis zu ihrer Scheidung entwickelt haben.

Das ehewidrige Verhalten eines Ehegatten, das den Zerfall der Ehe verursacht und ihre Scheidung herbeigeführt hat, kann der Schwere und dem Grade nach für die Unterhaltsregelung nicht etwa gesondert und anders beurteilt werden, als dies bei der Feststellung der ernstlichen Scheidungsgründe zu geschehen hat und geschieht. Es kann deshalb auch nicht einer gesonderten moralischen Bewertung für den Zweck der Unterhaltsregelung unterworfen sein. Der Unterhaltsanspruch eines an sich bedürftigen Ehegatten wird nicht deshalb zu versagen sein, weil der Ehegatte sich ehewidrig verhalten hat, wohl aber ist es z. B. für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung, wenn der festgestellte Sachverhalt ergibt, daß der Unterhalt beanspruchende Ehegatte seine Unterhaltsbedürftigkeit selbst schuldhaft verursacht hat oder ein Ehegatte in seinem sittlichen Verhalten sich gegen den anderen Ehegatten so schwerwiegend vergangen hat, daß die Zubilligung eines Unterhaltsanspruchs auch bei gegebener Unterhaltsbedürftigkeit nach den moralischen Anschauungen unserer werktätigen Menschen nicht gerechtfertigt wäre. Je nach Lage des Falles kann die Verpflichtung eines Ehegatten zur Unterhaltsleistung ganz oder teilweise entfallen, wie z. B. in einem vom Obersten Gericht am 17. September 1957 entschiedenen Ehescheidungsprozeß — 1 Zz 152/57 —, in dem die Frau ihren Mann, der ehewidrige Beziehungen zu einer anderen Frau unterhalten hatte, durch Gas zu töten versucht hatte, oder in einem anderen Fall, in dem der unterhaltsbedürftige Ehegatte — hier der Mann — seine Frau durch die Folgen von ihm begangener Betrügereien in wirtschaftliche Bedrängnis gebracht hatte (OG, Urteil vom 3. Mai 1957 - 1 Zz 51/57).

Wie die geschiedene erwerbsfähige Frau sich um die Sicherung ihres Lebensunterhalts durch eigene Arbeit zu bemühen hat, ist auch die nicht erwerbsfähige geschiedene Frau dem Manne gegenüber insoweit nicht unterhaltsberechtig, als sie ihren Lebensbedarf aus einer ihr gesetzlich zustehenden Rente zu bestreiten imstande ist. Das Gericht muß gegebenenfalls im Wege der Ausübung der Fragepflicht gern. § 139 ZPO klären,

ob die Voraussetzungen des § 54 der VO über die Sozialpflichtversicherung vorliegen. Im geeigneten Fall wäre das Verfahren gern. § 148 ZPO bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rentenanspruch, das erfahrungsgemäß nur kurze Zeit in Anspruch nimmt, auszusetzen.

Aber auch wenn die Rente nicht zugebilligt werden sollte, stünde damit noch nicht fest, daß der Unterhaltfordernde Ehegatte arbeitsfähig ist. Der Anspruch auf Invalidenrente setzt nach den Bestimmungen der Versicherung eine Erwerbsminderung von $66\frac{2}{3}$ Prozent voraus. Würde nun beispielsweise nur eine Erwerbsminderung von 50 bis 60 Prozent festgestellt, so bestünde zwar kein Rentenanspruch, gleichwohl aber könnte ein mit einer so erheblichen Erwerbsminderung behafteter Mensch nur schwer in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden. Das hinge nicht nur von der beruflichen Vorbildung des Betreffenden, sondern auch davon ab, ob die entsprechenden Arbeitsmöglichkeiten an dessen Wohnsitz vorhanden sind (OG, Urteil vom 26. April 1957 - 1 Zz 44/57).

Andererseits wäre es eine Verkennung der Aufgaben der Rechtsprechung, wollte das Gericht es ohne weitere Prüfung der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 EheVO allein der Entscheidung der geschiedenen Frau überlassen, ob sie unter Ablehnung einer Arbeitsaufnahme ihr Kleinkind mehrere Jahre hindurch selbst betreuen will. Die große und umfassende Unterstützung, die unser Staat der werktätigen Mutter durch die Errichtung von Kinderkrippen und Kindergärten gewährt, die von sorgfältig ausgebildeten Kräften geleitet werden, ermöglicht der geschiedenen Frau und Mutter weitgehend, ihrer politisch-moralischen Pflicht beim Aufbau des Sozialismus durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft nachzukommen. Dabei muß allerdings unter Berücksichtigung aller Umstände, die in der Person des Kindes sowie in den örtlichen Verhältnissen liegen können, der geschiedenen Mutter real gewährleistet sein, daß ihr Kleinkind während ihrer Berufstätigkeit einwandfrei betreut wird.

Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen z. B. ärztlicherseits die Unterbringung eines Kindes in einem Heim als nicht ratsam bezeichnet wird. Auch das muß vom Gericht im Rahmen der ihm aus § 11 EheVerFO obliegenden Erforschungspflicht geklärt werden. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob etwa die Möglichkeit der Ausübung einer Heimarbeit oder einer solchen Tätigkeit besteht, bei der die Mutter das Kind selbst beaufsichtigen und betreuen kann (OG, Urteil vom 24. September 1959 - 1 ZzF 34/59 - NJ 1960 S. 71).

Ein Unterhaltsanspruch steht auch grundsätzlich dem studierenden geschiedenen Ehegatten nicht zu, wie das oberste Gericht in seinem Urteil vom 19. Januar 1961 — 1 ZzF 60/60 — (NJ 1961 S. 213) ausgesprochen hat. Soweit diesem ein Stipendium nach den Bestimmungen der StipendienVO vom 3. Februar 1955 gewährt wird, ist er wie jeder wirtschaftlich Selbständige zu behandeln. Die Zuerkennung eines Überbrückungsgeldes kommt ausnahmsweise nur dann in Frage, wenn sich z. B. ergibt, daß die Eheauflösung für ihn eine wesentliche Veränderung der Lebensgestaltung mit sich bringt, wie etwa einen Orts- oder Wohnungswechsel und gegebenenfalls auch damit verbundene Kosten für die Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände.

2. Zu § 14 EheVO

Bei der Entscheidung über einen auf § 14 Abs. 1 EheVO gestützten Anspruch auf Fortzahlung von Unterhalt kommt es im wesentlichen darauf an, nicht einseitig am Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung zu haften, sondern ihren gesellschaftlichen Inhalt zu beachten, der richtig nur in dem bestehenden inneren Zusammenhang mit der in § 13 EheVO enthaltenen Regelung des Unterhalts der Ehegatten nach Scheidung der Ehe erkannt werden kann. Die Bestimmung des § 14 EheVO ist ebenfalls von dem Gedanken getragen, daß grundsätz-